



An das
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 11
Wiener Kinder- und Jugendhilfe
Rüdengasse 11
1030 Wien

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Thomas Piskernigg

Geschäftszahl:

VA-8686/0002-V/1/2019

Datum:

04. März 2019

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Wiener Frühförderungsgesetz (WFfG)
Entwurf einer Novelle zur Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO)
Entwurf einer Novelle zum Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG)
Entwurf einer Novelle zum Wiener Kindergartengesetz (WKGG)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ MA 11 – 71070-2019
MA 11 – 84883-2019
MA 11 – 84877-2019
MA 11 – 72802-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wird Stellung genommen wie folgt:

1. Im Entwurf von § 2 Abs 1 Z 1-3 WKGG, § 2 Z 1 und § 4 Abs 1 Z 4-5 WFfG sowie § 1a Abs 1 Z 1-2 WTBG wird auf „Grundlagendokumente“ verwiesen, welche den genannten Bestimmungen zT als Anlage beigefügt sind. Dabei handelt es sich um Handreichungen aus den Fachgebieten der Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sprachwissenschaften, die damit formal in Gesetzesrang erhoben werden sollen.

Dieser Vorgangsweise begegnen verfassungsrechtliche Bedenken (wobei die Volksanwaltschaft nicht übersieht, dass die zugrundeliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG BGBl I Nr 103/2018 eine ähnliche Regelungstechnik aufweist): Die hA leitet aus Art 18 Abs 1 und 2 B-VG das an den Gesetzgeber gerichtete Gebot ab, „inhaltlich ausreichend bestimmte Regelungen zu schaffen“; der Rechtsunterworfenen muss sein Verhalten da-

nach richten können, die Sinnermittlung der jeweiligen Vorschrift darf nicht „außerordentlich kompliziert“ sein (vgl. MAYER/MUZAK, B-VG⁵ [2015] 136 ff mwN).

Wenngleich vor diesem Hintergrund etwa die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs 1 WKGG einen gewissen Fortschritt gegenüber der dzt geltenden Bestimmung bedeutet, welche schon mangels Angabe der Fundstelle des „Wiener Bildungsplanes“ angesichts von VfSlg 12.293 verfassungsrechtlich problematisch ist, so genügen auch die genannten Novellierungsvorschläge den von der Judikatur des VfGH vor dem Hintergrund des Art 18 B-VG entwickelten Vorgaben nicht. Bei den „Grundlagendokumenten“ handelt es sich nämlich, wie erwähnt, um Handreichungen aus den jeweiligen Fachwissenschaften, welche schon in sich sehr inhomogen sind; Grenzen zwischen Zustandsbeschreibungen, niederschweligen Handlungsempfehlungen und effektiv normativen Grenzziehungen auf fachwissenschaftlicher Ebene sind fließend, bisweilen finden sich darin auch Widersprüche (Beispiel unten Pkt 3). Aus welchen Passagen der „Grundlagendokumente“ die Adressaten der in Begutachtung stehenden Bestimmungen tatsächlich auch auf rechtlicher Ebene normative Schlüsse ziehen sollen, ist nicht hinreichend klar erkennbar. Außerdem sind Hinweise zu Sachmaterien bisweilen (auch über mehrere Dokumente) verstreut, was die Zusammenschau unübersichtlich macht (Beispiel unten Pkt 4).

Aus Sicht der Volksanwaltschaft sollten daher die in den „Grundlagendokumenten“ enthaltenen Vorgaben, welche für die Normadressaten rechtliche Verbindlichkeit entfalten sollen, der normativen Klarstellung und Übersichtlichkeit halber in geeigneter Form in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden.

2. Art 3 Abs 1 S 5 der Vereinbarung BGBl I Nr 103/2018 lautet: *„Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist.“*

Die in Ausführung dieser Bestimmung vorgeschlagenen Normen (§ 4 Abs 6 Z 1 WKGG, § 1b Abs 3 WTBG) lauten hingegen: *„Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die ihrer Obhut unterstellten [...] Kinder [...] keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung tragen müssen, durch die das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt werden.“*

Während also Art 3 Abs 1 S 5 der Vereinbarung BGBl I Nr 103/2018 ein eindeutiges Verbot des Tragens der dort näher bezeichneten Kleidungsarten enthält, sehen die Novellie-

rungsvorschläge lediglich das Verbot der Anordnung des Tragens solcher Kleidungsstücke durch die Erziehungsberechtigten, nicht jedoch des Tragens solcher Kleidungsstücke in den betreffenden Einrichtungen an sich vor und bleiben insofern hinter den Vorgaben der Vereinbarung zurück.

Eine entsprechende Anpassung der Textierung an die Vorgabe laut Vereinbarung darf daher angeregt werden.

3. Eines der „Grundlagendokumente“, welche durch die im Pkt 1 erwähnten Novellierungsvorschläge Gesetzesrang erhalten soll, ist der „Wiener Bildungsplan“. Darin findet sich auf S 46 2. Absatz eine Bezugnahme auf die „Gendertheorie“, welche als eine Grundlage der Sexualerziehung herangezogen wird. Demnach sei *„[w]as wir unter Weiblichkeit oder Männlichkeit verstehen, also das soziale Geschlecht (gender), [...] gesellschaftlich konstruiert und nicht biologisch festgeschrieben, [...] erlernt und damit veränderbar.“*

Die „Gendertheorie“ ist zwar in vielen Bereichen durchaus einflussreich, aber auch höchst umstritten. Sie steht im Widerspruch zu den Werthaltungen zahlreicher Eltern, welche sich bei ihrer Auffassung von Männlichkeit und Weiblichkeit mehr an den biologischen Fakten orientieren. Beide Sichtweisen sind in einer liberalen Demokratie zu akzeptieren. Wenn jedoch, wie gemäß dem zitierten Abschnitt des „Bildungsplanes“, eine bestimmte Auffassung – sc die „Gendertheorie“ – als exklusive Grundlage der (Sexual-) Pädagogik herangezogen wird, so liegt darin eine Verletzung des Elternrechts gemäß Art 2 S 2 1. ZPEMRK. Damit werden nämlich auch Kinder solcher Eltern, welche der „Gendertheorie“ kritisch gegenüberstehen, exklusiv im Sinne der „Gendertheorie“ beeinflusst, was einen Verstoß gegen das Indoktrinationsverbot bedeutet.

Dies steht im übrigen auch im Widerspruch zu einem weiteren „Grundlagendokument“, dem „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan“, wo auf S 12 3. Absatz gefordert wird, unterschiedlichen Wertesystemen Raum zu geben, gerade um tolerante und pluralistische Haltungen zu fördern: *„Wenn Kinder mit ihrem familiären Wertesystem wahrgenommen und akzeptiert werden, gelingt es ihnen eher, sich auch mit Werten und Normen anderer kritisch auseinanderzusetzen.“*

Die Volksanwaltschaft empfiehlt daher, im Sinne des EGMR im Beschwerdefall Kjeldsen ua (Beschwerdenummer 5095/71) sicherzustellen, dass Informationen zur menschlichen Sexualität in sachlicher, kritischer und pluralistischer Weise weitergegeben werden und eine Missachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern durch

Indoktrination in eine bestimmte Richtung (hier: „Gendertheorie“) nicht erfolgt (vgl insbesondere Nr 53 f des zitierten Urteils).

4. In den EB zum Entwurf des WKGG sowie zum WTBG wird zurecht unter anderem festgestellt, dass eine *„frühkindliche Sexualisierung [...] mit den österreichischen Grundwerten und gesellschaftlichen Normen nicht vereinbar ist“* (jeweils S 2). Diese Aussage dient dort der Begründung des „Kopftuchverbots“.

Die Volksanwaltschaft regt an, das Ziel der Vermeidung der frühkindlichen Sexualisierung auch in den Kontext der Sexualerziehung gemäß S 46 des „Wiener Bildungsplanes“ aufzunehmen und die dort enthaltenen Vorgaben zur Erreichung dieses Zieles auf normativer Ebene (siehe Pkt 1) entsprechend zu ergänzen. Die bisherigen Ausführungen des „Wiener Bildungsplanes“ enthalten derzeit im genannten Kontext nämlich keinerlei Handlungsempfehlungen, welche die Setzung von Grenzen zur Vermeidung frühkindlicher Sexualisierung bzw sexuellen Missbrauchs vorgeben. Stattdessen wird dort bloß allgemein festgestellt, dass *„Mädchen und Buben [...] sexuelle Wesen“* seien. *„Kindliche Sexualität findet unter anderem Ausdruck im Lustempfinden, das durch Körper- und Hautkontakt [...] entsteht und sich entfalten kann. Alle Kinder sollen im Kindergarten ein unbefangenes Verhältnis zu ihrem Körper [...] entwickeln können.“* Dies erscheint gerade angesichts der aktuellen Diskussion um sexuellen Missbrauch Minderjähriger als nicht nachvollziehbare Lücke (insofern aufmerksamer die Broschüre „Werte leben, Werte bilden“, S 17, wo etwa Respekt vor dem „Nein“ des Kindes zu Körperkontakt gefordert wird).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER